



### Arzthaftungsrecht

Eine spezielle gesetzliche Vorschrift über die Haftung des Arztes existiert im deutschen Recht nicht. Grundlage sind die allgemeinen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Rechtsprechung hat diese allgemeinen Grundsätze des BGB im Hinblick auf die Besonderheiten des Patientenschutzes und des ärztlichen Handelns andererseits angewandt und daraus die spezielle Materie des Arzthaftpflichtrechts entwickelt. Arzthaftungsrecht ist damit ein stark richterrechtlich geprägtes Rechtsgebiet und unterliegt in seiner Fortbildung der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte.

Ob ein Arzt auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden kann, hängt davon ab, ob der Patient durch die ärztliche Behandlung eine körperliche Schädigung erlitten hat. Die Haftung des Arztes setzt daher eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung voraus, sodass nicht jede fehlgeschlagene Behandlung einen sog. Kunstfehler darstellt. Zu unterscheiden ist nach der Art und Schwere des Behandlungsfehlers, dem Vorliegen eines Aufklärungsmangels oder Aufklärungsfehlers. Es ist daher erforderlich, den Behandlungsverlauf anhand der vollständigen Behandlungsunterlagen nachzuvollziehen und zu prüfen. Im Zweifel muss der betroffene Patient darüber hinaus beweisen, dass der Arzt schuldhaft gehandelt hat. Daher wird im Regelfall die Hinzuziehung eines medizinischen Gutachtens notwendig sein.

Als erster Schritt bietet sich oftmals die Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover an. Der Vorteil an der Durchführung dieses Verfahrens liegt darin, dass von der Schlichtungsstelle selbst unabhängige medizinische Gutachter benannt werden, und das Verfahren kostenfrei ist. Voraussetzung ist hierbei, dass sämtliche Beteiligten dem Verfahren zustimmen. Bestätigt die Schlichtungsstelle einen ärztlichen Behandlungsfehler, so empfiehlt sie den Beteiligten eine außergerichtliche Regulierung der Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche vorzunehmen. Lehnt eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab oder verneint die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler, so wären Ansprüche im Klagewege geltend zu machen.

Wenn der Verdacht eines Behandlungsfehlers besteht, sollte möglichst schnell juristischer Rat eingeholt werden, da auch Ansprüche wegen Behandlungsfehlern einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen.

Ihre Ansprechpartnerin:      Rechtsanwältin Brose